

Information zur Datenerhebung Standesamt

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Stadt Wiesloch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Dirk Elkemann
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart E-Mail: Datenschutzbeauftragte@wiesloch.de Tel.: 0711 8108 – 14444
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<p>Das Standesamt darf personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der aufgezählten Gesetze, sonstiger Rechtsvorschriften oder nach Einwilligung durch betroffene erheben, speichern, übermitteln, verarbeiten oder nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurkundung von Geburten und Erstellen des entsprechenden Registereintrages sowie dessen Fortführung: §§ 18 ff. PStG, §§ 9 bis 21 PStV; §§ 1591 ff. BGB - Beurkundungen von Eheschließungen und Erstellen des Registereintrages, sowie dessen Fortführung: §§ 15 und 16 PStG, § 34 PStG, §§ 9 bis 21 PStV. - Beurkundungen von Sterbefällen, Erstellen des Registereintrages, sowie dessen Fortführung: §§ 28 ff. PStG, § 36 PStG, §§ 9 bis 21 PStV. - Anmeldung der Eheschließung und Prüfung der Ehevoraussetzungen: §§ 12 und 13 PStG, §§ 1303 und 1309 BGB - Durchführung von Eheschließungen: § 14 PStG, §§ 1310 bis 1312 BGB - Beurkundung von personenstandsrechtlichen Erklärungen: § 44 PStG, §§ 1591ff. BGB. - Beurkundung von Namensklärungen: §§ 42,43 und 45 PStG, § 1355 BGB, Art. 47 und 48 EGBGB, § 94 BVFG. - Ausstellen von Ehefähigkeitszeugnissen: § 39 PStG, div. internationale Abkommen. - Ausstellen von Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden: §§ 55 ff. PStG, div. internationale Abkommen. - Führen der Sammelakten zu den einzelnen Einträgen in allen Personenstandsregistern: §§ 6 bis 9 PStG, § 22 PStV. - Erstellen von Mitteilungen über personenstandsrechtliche Änderungen an andere Behörden: § 68 PStG, §§ 56 ff. PStV, div. internationale Abkommen -Verarbeitung von Mitteilungen über personenstandsrechtliche Änderungen von anderen Behörden: §§ 16,27 und 32 PStG, div. internationale Abkommen.
geplante Speicherdauer	Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Anlass der Erhebung und nach den §§ 5 bis 7 PStG. Sie erfolgt sowohl in elektronischer Form, als auch in Papierform. Nach einer Fortführungsfrist von 110 Jahren beim Geburtenregister, 80 Jahren beim Eheregister/ Lebenspartnerschaftsregister, 30 Jahre beim Sterberegister und 30 Jahre bei Kirchenaustrittserklärungen sind die Register und Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Übermittlung und Empfang der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt an: Andere Standesämter im Inland, Standesämter und Zivilbehörden im Ausland, Standesamt I in Berlin, Meldebehörden, Jugendämter, Ausländerbehörden, Konsulate und Botschaften, Zentrales Testamentsregister, Kirchengemeinden, Finanzamt. Bei Klärungsbedarf an: Bestatter, Krankenhäuser, Ärzte. Bei Vorlagepflichten: Gerichte und Fachaufsichtsbehörden.

Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@fdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Nach den vorgenannten Gesetzen sind die Betroffenen verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.</p>